gekommen war. Run haben aber die Vorinstanzen ausgesprochen. ban bie endaültige Berfettion des Raufgeschäftes durch notariellen Bertrag nicht erfolgt sei. Die Vorinstanzen geben dabei offenbar bavon aus, daß für den Liegenschaftskauf= und tauschvertrag nach dem kantonalen Rechte die notarialische Form als Solenni= tätsform erscheine, deren Beobachtung für dessen Gultigkeit un= entbehrlich sei, und daß nun im vorliegenden Falle die notarialische Form nicht erfüllt sei, da die Notariatsurkunde des Da= tums und ber Unterschrift bes Notars und überdem, soweit es die Raufsurkunde über die Liegenschaft zum "Ochsen" in Rieben anbelange, auch der Unterschrift der einen beteiligten Partei, der Chefrau des Beräußerers, ermangle. Diese Entscheidung beruht ausschließlich auf der Unwendung des kantonalen Rechtes und entzieht sich also ber Nachprüfung des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht muß vielmehr ohne weiteres mit den kantonalen Instanzen davon ausgehen, daß der Liegenschaftskauf= und tausch= vertrag wegen mangelnder Form nicht zur Verfektion gelangt ift. fo daß die Parteien, speziell der Beklagte, an denselben rechtlich nicht gebunden waren. Ift aber hievon auszugehen, so mar, wie oben ausgeführt, die Maklerprovision noch nicht verdient und es gelangte das Recht auf die Maklerprovision, wenn die Parteien aus irgend welchen Gründen auf den endgültigen bindenden Ber= tragsschluß durch Vollziehung der Notariatsurkunde verzichteten, überhaupt gar nicht zur Entstehung.

Die Klage ist daher mit den Vorinstanzen abzuweisen. Wenn die Borinstanzen anzunehmen scheinen, die Klagesorderung könnte als begründet erscheinen, wenn der Beklagte oder dessen Ehefrau die Vollziehung der notarialischen Verschreibung vereitelt hätten, und es komme daher darauf an, ob dies zutresse, so erscheint dies nicht als richtig. Wenn einmal, wie nach der verbindlichen Feststellung der Borinstanzen anzunehmen ist, feststeht, daß der Liegenschaftskauf= oder tauschvertrag wegen mangelnder Form nicht zur Persettion gelangt sei, so ist es gleichgültig, ob es auf den Willen des Beklagten bezw. seiner Ehefrau, oder aber auf densenigen des Mitkontrahenten zurückzusühren ist, daß der Verstrag nicht durch spätere Ersüllung der gesetzlichen Form zur Persektion gebracht wurde, denn eine Verpslichtung des Beklagten

zum Vertragsabschlusse, speziell gegenüber bem Rechtsvorgänger bes Klägers, bestund, wie ausgeführt, nicht, und es kann ihm bieser, wenn er nachträglich auf den projektierten Vertragsschluß verzichtete, boloses Verhalten keinenfalls vorwerfen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und es ist somit das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 17. Juni 1901 in allen Teilen bestätigt.

50. Urteil vom 11. Oktober 1901 in Sachen Schmib gegen Rittmann.

Miete (unbeweglicher Sachen). — Gerichtliche Auflösung der Miete auf Begehren des Mieters nach Art. 277 O.-R.; Verbleiben des Mieters im Mietobjekte. Klage (des Gessionars des Vermieters) auf Zahlung des Mietzinses. Fortsetzung des alten Mietvertrages, oder stillschweigende Eingehung eines neuen Mietvertrages? Art. 290 O.-R. — Dauer der neuen Miete.

A. Durch Urteil vom 1. Juli 1901 hat das Appellations= gericht bes Kantons Baselstadt erkannt:

Beklagter wird zur Bezahlung von 1250 Fr. nebst 5 $^{0}/_{o}$ Zins seit 31. März 1901 an Kläger verurteilt.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage auf Abweisung der Klage.
- C. Der Bertreter des Klägers stellt in seiner Rekursbeantwortung keinen Antrag, verweist indessen auf die Rechtsschriften vor den kantonalen Instanzen und die Protokolle dieser Instanzen und bestreitet die Behauptungen des Berufungsklägers.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger Nittmann hatte einen Teil der Liegenschaft Leonhardsgraben Nr. 8 in Basel, deren Eigentümer er ist, an einen Steinthal vermietet, dieser an Grisard, und dieser zuleht an

ben gegenwärtigen Beklagten (ber darin ein Möbellager unter= brachte), und zwar zum Preise von 5000 Fr. jährlich, vom 16. Kebruar 1899 bis 1. April 1901. Rachdem der Beklagte fich im August und September 1899 bei Grifard mehrfach barüber beschwert hatte, daß feine Möbel von Mäusen zernagt werden, die wahrscheinlich vom Nachbarhause, in dem sich ein Getreidelager befand, berkommen, und der Rläger (an den fich Steinthal auf Berlangen Grifards gewendet hatte) alsbann Ende September 1899 die Scheidemauer hatte versetzen lassen, erklärte ber heutige Beklagte am 30. September 1899, er trete unter Vorbehalt seiner Schabenersatzansprüche von der Miete auf 1. Januar 1900 guruck, weil ber Mäuseplage innert ber angesetzten Frist kein Ende gemacht worden sei. Am 10. Oftober 1899 erhob er sodann gegen seinen Vermieter Grifard Rlage mit dem Begehren, es sei der Mietvertrag gemäß Art. 277 D.=R. als aufgelöft zu erklaren, unter Reduktion bes Mietzinses für bas 3. und 4. Quartal 1899. Grifard anerkannte grundfählich bas Begehren bes heutigen Beklagten und verlangte nur Reduktion bes von letterm beanspruchten Schadenersates. Er verkundete bem Steinthal den Streit; das gleiche that letzterer gegenüber dem beutigen Rläger Rittmann. Diefer trug in einer besondern Ber= nehmlassung auf gänzliche Abweisung der Klage an. Durch Urteil vom 12. Dezember 1899 erklärte das Civilgericht Baselstadt ben zwischen den Parteien (Schmid und Grifard) abgeschloffenen Miet= vertrag als aufgelöft. Dieses Urteil ging bavon aus, bas Begeb= ren um Auflösung bes Mietvertrages fei von Grifard anerkannt und der Streitberufene Rittmann habe keine weiteren Begehren stellen können, als Grifard selbst. Gegen dieses Urteil ergriff nur ber gegenwärtige Beklagte, bessen Schabenersatsforderung nicht im vollen Betrage gutgeheißen worden mar, mit Bezug auf diese die Appellation an das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt. Dieses hat indes am 22. Januar 1900 das erstinstanzliche Ur= teil bestätigt.

Inzwischen hatte der Beklagte das Mietobjekt nicht verlassen, sondern er blieb bis Mitte Februar 1900 darin. Am 5. Februar 1900 schrieb er an Grisard: Nachdem die Unterhandlungen betreffend weitere Benützung der Käumlichkeiten bis zum 1. April

1900 sowohl mit ihm, Grifard, als mit Steinthal und Rittmann an der allseitigen Erklärung gescheitert seien, daß weder ber eine noch der andere über die Lokalitäten zu verfügen habe, die von ihm (bem Beklagten) angestrebte Verständigung sich auch als un= möglich herausgeftellt habe, so habe er seine Dispositionen babin getroffen, daß "bis nächsten Mittwoch Abend" bie Räumlichkeiten geräumt sein werden, mit Ausnahme einiger Gegenstände, welche bem Steinthal gehören und deren Verbleib fich biefer bis zum Ablauf seines Vertrages vorbehalten habe. Er lehne die Verant= wortlichkeit ab, wenn "am nächsten Donnerstag" ber Laben ge= schlossen bleibe, nachdem weder von Grifard noch von Steinthal ober Rittmann irgend eine Mitteilung betreffend Übernahme bes Labens durch einen neuen Mieter an ihn, Schmidt, gelangt fei. Dieje Anzeige des Beklagten führte zu Unterhandlungen zwischen bem Kläger und Grifard, scheint aber bem Beklagten gegenüber nicht beantwortet worden zu fein.

Laut Cession vom 14. Januar 1901 trat Grisard die Forderung in unbestimmtem Betrage, die ihm gegenüber dem Beflagten aus Mietverhältnis für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 noch zustehe, an den Kläger ab. Gestütt hierauf hat letterer gegen den Beklagten Klage eingereicht mit dem Rechtsbegehren: Der Beklagte fei zur Zahlung von 2500 Fr. nebst 5%, Zins seit 17. 3a= nuar 1901 an den Kläger zu verurteilen; eventuell sei vom Gericht eine ihm angemessen scheinende Zinsentschädigung festzu= segen. Bur Begrundung dieser Rlage machte der Rlager im me= sentlichen geltend, der Beklagte habe das Mietverhaltnis nach dem 1. Januar 1900 stillschweigend fortgesett, nachdem der Zustand. der den Beklagten zu seiner Klage gegen Grifard veranlaßt gehabt habe, durch Errichtung einer Mauer vor dem 12. Dezember 1899 beseitigt gewesen sei. Infolge Fortsetzung der Miete nach der ge= richtlichen Aufhebung des Mietvertrages habe der Beklagte das Recht zur Aufhebung verwirkt; der Mietvertrag vom 16. Februar 1899 sei wieder in Rraft getreten, und das Aufgeben der Miete im Februar 1900 durch den Beklagten qualifiziere sich als Vertragsbruch. Der Beklagte habe somit auf Grund des Art. 292 D.=R. einen halben Jahreszins zu vergüten. Aber auch bei Unnahme bes befinitiven Unterganges bes alten Mietvertrages schulbe

der Beklagte den Mietzins für zwei Quartale gemäß Art. 290 Abs. 1 O.=R.

Der Beklagte hat vor erster Instanz auf Abweisung der Klage angetragen, unter folgender Begründung: Um 1. Januar 1900 sei das Urteil des Civilgerichts vom 12. Dezember 1899 noch nicht rechtskräftig, und sei noch ungewiß gewesen, wie viel ber Beklagte an Grifard zu zahlen habe, um ungehindert ausziehen zu können. Ungewiß sei auch gewesen, an wen ber Beklagte bie Mietlokalitäten abzutreten und wem er die Schlussel zu übergeben habe, da unentschieden gewesen sei, ob auch die Mietver= trage Grifard-Steinthal und Steinthal-Rittmann am 1. Januar 1900 ihr Ende erreicht haben. Der Übelstand, wegen dessen ge= fündigt worden, sei leidlich gehoben gewesen, und endlich hatte ein Auszug am Neufahr Unannehmlichkeiten mit sich gebracht, zumal damals die Witterung schlecht gewesen sei. Auch haben weber Grifard noch Steinthal, noch ber Kläger Schritte zur Wiedervermietung gethan; der Beklagte habe daher keinen Grund gehabt, seinen Auszug zu beschleunigen. Seine Bemühungen um Abschluß eines neuen Mietvertrages zu gunftigeren Bedingungen seien vergeblich gewesen, da ihn immer einer an den andern ge= wiesen habe; vom Scheitern der Unterhandlungen habe er nicht nur dem Grifard (mit der Anzeige vom 5. Februar 1900) fonbern auch dem Dr. Feigenwinter, als Vertreter von Steinthal und Rittmann, Mitteilung gemacht. Es habe sich nicht um Fortsetzung des Mietvertrages gehandelt, sondern um eine, unter ben obwaltenden Umständen erklärliche, Langsamkeit und Bequemlichkeit bes Auszuges. Gegen den Auszug sei von keiner Seite Einsprache erhoben worden, ebensowenig gegen die Anzeige vom 5. Februar 1900. Von einem Vertragsbruch sei daher keine Rebe. Ebenso= wenig erscheine die Klage gerechtfertigt aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung.

2. Die erste Instanz hieß die Klage im Betrage von 625 Fr. nebst Zins zu 5% seit 17. Januar 1901 gut, indem sie davon ausging, daß vom 1. Januar 1900 an eine neue Miete auf unbestimmte Zeit, aber procario auslösbar, abgeschlossen worden sei, der Beklagte überdies auch vom Gesichtspunkte der Bereichezung aus zur Zahlung eines halben Quartalzinses verpstichtet erscheine. Gegen dieses Urteil ergriff nur der Kläger die Uppellas

tion an das Appellationsgericht, mit dem Antrage auf Zusprechung der Klage im vollen Umfange; der Beklagte trug auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils an. Das eingangs mitgeteilte Urteil des Appellationsgerichts faste das Berbleiben des Beklagten in den Mieträumlichkeiten nach dem 1. Januar 1900 dahin auf, daß stillschweigend ein neues Mietverhältnis zu gleichen Bedingungen wie das alte begründet worden sei, aber in der Meinung, daß es als sofort gekündigt zu gelten habe, wenn das Appellationsgericht das erstinstanzliche Urteil (zwischen dem Beklagten und Grisard) bestätige und zwar naturgemäß auf das erste ortsübliche Ziel, also auf 1. April 1900.

3. Der in der Berufungsschrift bes Beklagten gestellte Antrag, die Klage sei ganzlich abzuweisen, ist unzulässig, da er sich, nachbem der Beklagte vor zweiter Instanz nur Bestätigung bes erst= instanzlichen Urteils (das ihn zur Zahlung von 625 Fr. verur= teilt hatte) beantragt hat, als neues Begehren barftellt und somit gemäß Art. 80 Organif.=Gef. vor Bundesgericht ausgeschloffen ift. Es kann sich baber für bas Bundesgericht nur fragen, ob bas vorinstangliche Urteil zu bestätigen, oder bas erstinstangliche Urteil wiederherzustellen sei. Damit entfällt auch die Frage, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung bes Beklagten vorliege; benn von diesem Standpunkte aus konnte die Rlage nur in bem von ber ersten Instanz geschütten Betrage von 625 Fr. gutgebeißen b. h. der Beklagte nur zur Zahlung des Mietzinses für die Dauer ber thatsächlichen Fortsetzung ber Miete verurteilt werben, wäh= rend die Forderung auf weitere 625 Fr., welche dem Kläger von der Appellationsinstanz zugesprochen worden sind und nach dem Gesagten vor Bundesgericht einzig noch im Streite liegen, nur vom Gesichtspunkte des stillschweigenden Abschlusses eines Miet= vertrages bis zum nächsten Ziele gutgeheißen werden kann. Das Bundesgericht hat also zu untersuchen, ob vom 1. Januar 1900 an stillschweigend ein neues Mietverhaltnis zwischen bem Beklagten und Grifard begründet worden und wenn ja, ob bies gemäß der Annahme der erften Inftang nur für die Dauer, während welcher ber Gebrauch des Mietobjekts vom Beklagten wirklich fortgesetzt worden ist, oder bis zum nächsten Ziele, wie die Borinftang an= nimmt, geschehen sei.

4. Run ist ohne weiteres klar, daß Art. 291 D.=R. hier keine

Anwendung sindet. Zwar ist der Mietvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch vor Ablauf der vereinbarten Zeit das Mietzverhältnis gerichtlich aufgehoben worden, und auf diesen Fall bezieht sich Art. 291 D.=R. nicht. Der Kläger hat denn auch den Standpunkt mit Recht nicht mehr festgehalten, der alte Mietzvertrag sei einfach nach dem 1. Januar 1900 erneuert und fortzgesett worden, und sich auch auf Art. 292 D.=R. nicht weiter berusen, sondern er scheint den Standpunkt der Borinstanz accepztiert zu haben.

5. Den beiden kantonalen Inftanzen ist nun barin beizustim= men, daß vom 1. Januar 1900 ab stillschweigend ein neuer Mietvertrag zwischen dem Beklagten und Grifard vereinbart worben sei. Das Urteil vom 12. Dezember 1899 in Sachen Schmid gegen Grifard berührte das Mietverhältnis zwischen Grifard und Steinthal und basjenige zwischen letterm und bem Rläger Ritt= mann in keiner Beife, ba ja Grifard weder gegen ben einen noch gegen den andern klagend aufgetreten ift und ein Begehren auf Auflösung bes Mietvertrages gestellt hat. Das Mietverhältnis zwischen Grifard und Steinthal dauerte also fort und es mar nur Grifard zur weitern Bermietung der fraglichen Lokalitäten befugt. Wie der Beklagte selbst betont, hat Grisard schon vor erster Instanz sich mit dem Begehren bes (gegenwärtigen) Beklagten um Auflösung des Bertrages einverstanden erklärt, und beide Parteien gehen ausdrücklich darin einig, daß nur der Be= klagte selbst und — wie selbstverständlich, da ja das Hauptbegeh= ren gutgeheißen war — nur bezüglich der Entschädigungefrage die Appellation gegen das civilgerichtliche Urteil vom 12. Dezem= ber 1899 ergriffen habe, so daß dieses Urteil bezüglich der Auflösung des Mietvertrages in Rechtstraft erwachsen war und vom Appellationsgericht nicht mehr abgeändert werden konnte. Db noch ein Verzicht auf die Auflösung seitens des Beklagten ohne Zustimmung der Gegenpartei möglich gewesen ware, kann bahingestellt bleiben, da ein solcher Berzicht vom Beklagten niemals ausge= sprochen worden ist, wie benn auch keine Bartei einen folchen behauptet. Der Beklagte war also burch die von ihm ergriffene Appellation am Auszuge nicht gehindert; sein längeres Berbleiben konnte daher nur als Antrag zu einem neuen Mietvertrag aufgesaßt werden, zumal die Mängel der Nietsache, derentwegen der Vertrag gerichtlich aufgelöst worden war, inzwischen gehoben worden waren. Der Beklagte hat denn auch in der That 'den Willen, einen neuen Mietvertrag abzuschließen, ausdrücklich bestundet, sowohl gegenüber Grisard, wie gegenüber Steinthal und gegenüber dem Kläger. Daß die Neujahrszeit und die damalige Witterung für den Umzug nicht geeignet waren, könnte nur gegenüber einem Berbleiben von wenigen Tagen in Betracht kommen, nicht dagegen gegenüber einem so langen Aufschub. Sanz unersheblich ist endlich die Behauptung, der Beklagte habe nicht gewußt, wem er die Schlüssel zu übergeben habe, da er sie ja in diesem Falle gemäß Art. 107 O.=R. gerichtlich hätte deponieren können, um sich von jeder Berantwortlichkeit zu befreien.

6. If sonach mit den Vorinftanzen davon auszugehen, daß ein stillschweigender Abschluß eines neuen Mietvertrages erfolgt fei, so kann dagegen, gestützt auf die vorliegenden Akten, der Ansicht des Appellationsgerichts über die Dauer dieses Mietvertrages nicht beigeftimmt werden. Der Beklagte hat behauptet, er habe feinem Vermieter Grifard die Fortsetzung bes Mietverhältniffes für ein Vierteljahr vorgeschlagen, und biese Behauptung ift un= heftritten geblieben. Ebenso unbestritten ist aber auch, daß weder Grifard noch Steinthal noch der Kläger auf diesen Borschlag eingegangen find, sondern jeder fich auf den Standpunkt gestellt hat, die Sache gehe ihn nichts an. Dadurch haben sie offenbar ben Beklagten veranlaßt, fich fofort um eine neue Lokalität um= zusehen, indem er sonst befürchten mußte, vor dem 1. April 1900 aus den von Grifard gemieteten Lokalitäten ausgewiesen zu werben. Ferner steht fest, daß der Beklagte am 5. Februar 1900 fo= wohl an Grifard als an Dr. Feigenwinter, als Bertreter bes Steinthal und bes Rlägers, die in Erwägung 1 mitgeteilte Anzeige, daß er infolge Scheiterns der Unterhandlungen betreffend Fortsetzung der Miete bis 1. April 1900 das Mietobjekt nächstens verlassen werbe, erlassen hat, und daß biefe Anzeige von keiner Seite irgendwie beanstandet worden ift, mahrend boch Grifard, wäre er mit berselben nicht einverstanden gewesen, nach bem Grundsage von Treu und Glauben zu einer Gegenäugerung verpflichtet gewesen ware. Und endlich ist unbestritten, daß Grifard

ohne irgend welchen Einspruch ober Vorbehalt den thatsächlichen Auszug Mitte Februar 1900 hat geschehen lassen, die Schlüssel in Empfang genommen, sein Guthaben einkassert und sich mit dem Beklagten über die Instandstellung der Mietlokalitäten versständigt hat. Unter solchen Umständen kann unmöglich angenommen werden, daß die Willensmeinung der Parteien eine andere gewesen sei, als die, das Mietverhältnis auf die Dauer der thatsfächlichen Fortsetung des Gebrauches der Mietlokalitäten durch den Beklagten auszudehnen. Das Mietverhältnis gestaltete sich also bezüglich der Dauer so, daß jede Partei jederzeit davon zurücktreten, der Beklagte somit zu jeder Zeit die Miete künden, das Mietohjekt verlassen konnte, und anderseits Grisard jederzeit berechtigt war, Käumung des Mietlokals zu verlangen. Aus diesen Gründen ist das vorinskanzliche Urteil als rechtsirrtümlich aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Urteil des Civilgerichts von Baselstadt wiederhergestellt wird. Der Beklagte ist somit zur Zahlung von 625 Fr. nebst $5~^0/_{\odot}$ Zins seit 17. Januar 1901 an den Kläger verurteilt.

51. Arrêt du 11 octobre 1901, dans la cause Kessmann contre Conty & Cie.

Contrat de report. — Demande du reporté contre le reporteur, en revendication des titres reportés. — Soumission du report à une condition résolutoire; inexécution de cette condition de la part du reporté; conséquences; vente des titres par le reporteur aux frais du reporté.

Emile Kessmann, banquier à Genève, a été pendant plusieurs années en relations d'affaires — vente et achat de titres — avec Conty & Cie, agents de change au même lieu; les comptes de liquidation mensuels paraissent avoir été régulièrement payés jusqu'en juillet 1899.

A un certain moment Kessmann était acheteur de 650 actions Cape Copper, qu'il avait reportées par l'entremise de Conty & Cie. Plus tard, Kessmann était encore acheteur de 375 autres actions Cape Copper aussi reportées; à l'occasion de cette opération, Conty & Cie demandèrent à Kessmann une garantie de 15 000 fr. qui fut fournie.

Au 1er septembre 1899 la situation était la suivante: Kessmann avait 1025 titres Cape Copper reportés à fin septembre. Il était débiteur de Conty de 17 728 fr. 35 c., somme garantie par le nantissement de divers titres.

Vers la fin de septembre 1899, Conty & Cie firent des difficultés pour consentir un nouveau report des actions Cape Copper; ils estimaient que le solde de la liquidation de septembre, impayé, n'était qu'imparfaitement garanti par des valeurs exposées à des fluctuations de cours; la garantie de 15 000 fr. donnée pour le report des Cape Copper ne représentait plus qu'une valeur de 7 à 8000 fr. ensuite de la baisse des titres; en outre Kessmann aurait été débiteur d'un nommé Uhlmann qui venait de cesser ses paiements. Ils demandaient en conséquence un complément de garantie.

Kessmann d'autre part explique qu'il voulait vendre 375 des Cape Copper reportés, mais en retirant la garantie fournie à l'occasion de l'achat de ces valeurs, ce à quoi Conty & Cie ne voulaient pas consentir. Ceux-ci auraient en outre refusé l'offre du demandeur de remettre en garantie des titres que ce dernier avait à Londres.

Quoi qu'il en soit, il y eut le 27 ou le 28 septembre une scène violente entre les parties au sujet du report des Cape Copper et des conditions auxquelles Conty & Cie consentiraient à cette opération.

Le 29 septembre Conty & Cie écrivaient à Kessmann:

« Malgré l'insolence dont vous avez fait preuve envers N/S./. Conty qui vous faisait une demande de garantie fort justifiée, nous consentons, pour vous faciliter encore, à reporter vos 1025 Cape Copper moyennant que vous preniez l'engagement de les vendre d'ici au 10 octobre, sauf toutefois nous réservant de vous demander un versement de